



# Förderrichtlinie

## Karlsruher Förderprogramm für Lastenräder 2025

---

### 1 Zielsetzung der Förderung

Karlsruhe setzt sich für eine nachhaltige, stadtverträgliche Mobilität ein und möchte die Zahl der Kfz-Fahrten in der Stadt verringern. Dies betrifft nicht nur den klassischen Arbeitsweg, sondern es sollen auch möglichst viele Transportfahrten auf Lastenräder verlagert werden.

Bundes- und Landesförderprogramme betreffen meist gewerblich genutzte Lastenräder. Mit einem eigenen Förderprogramm möchte die Stadt Karlsruhe diese Lücke schließen und den Kauf vor allem privat genutzter Lastenräder für Karlsruherinnen und Karlsruher finanziell unterstützen. Die geförderten Lastenräder sollen durch ihre optisch auffallende Form alternative Transportmöglichkeiten sichtbar machen. Dadurch werden folgende Ziele verfolgt:

- Anzahl der Kfz-Fahrten in der Stadt verringern
  - Emissionen und Lärm vermeiden
  - mehr Menschen zum Rad fahren animieren
  - Lastenräder als praktisches Verkehrsmittel für den Alltag sichtbar machen
  - den Kfz-Bestand im Stadtgebiet reduzieren
- 

### 2 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf eines fabrikneuen zwei- oder dreirädrigen in Serie hergestellten Fahrrads mit oder ohne elektrischer Tretunterstützung, das speziell als Lastenrad für den Transport von Kindern und/oder Lasten konzipiert wurde und angeboten wird und sich auch optisch vom klassischen Fahrrad unterscheidet.

- StVZO-konforme Ausstattung
- zulässiges maximales Gesamtgewicht von mindestens 160 kg
- bei zweirädrigen Modellen: verlängerter Radstand von mindestens 130 cm (Ausnahme bei besonders kompakten sogenannten „Longtails“ möglich)
- Bei Karlsruher Familien mit Kindern unter sechs Jahren: Sitze mit Gurtsystem (mindestens 3-Punkt) für mindestens ein Kind (nicht nur klassischer Kindersitz an Oberrohr oder Sattelstange) oder eine Ausstattung für sicheren Babytransport
- "Longtails": nur mit individuell zu vereinbarenden Zusatzausstattung (z.B. Kindersitz, Taschen)
- eine maximale elektrische Tretunterstützung bis 25 km/h und 250 Watt Nenndauerleistung (Pedelec25)

Nicht gefördert werden gebrauchte Lastenräder, Prototypen oder Einzelanfertigungen.

---

### 3 Wer wird gefördert?

Gefördert werden Personen, die ihre Mobilitätsgewohnheiten im Alltag ändern möchten und Wege suchen ohne Kfz auszukommen. Pro Haushalt wird nur ein Lastenrad gefördert. Der Hauptwohnsitz muss in der Stadt Karlsruhe angemeldet sein.

---

### 4 Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden das Grundmodell und verwendungsspezifische Zusatzausstattung des Lastenrades. Die maximale Förderhöhe beträgt 50 Prozent des Kaufpreises.

- Für Haushalte mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder Wohngemeinschaften ab drei Personen mit jeweiligem Hauptwohnsitz an dieser Adresse beträgt die Förderung pro Haushalt für ein Lastenrad ohne E-Unterstützung bis zu 500 Euro, für ein Lastenrad mit E-Unterstützung bis zu 1.000 Euro.

- Haushalte ohne Kinder unter 18 Jahren mit weniger als drei Personen erhalten für den Kauf eines rein muskelbetriebenen Lastenrads keine Förderung (Ausnahme Karlsruher Pass), für ein E-Lastenrad bis zu 500 Euro.
- Mehrere an derselben Adresse befindliche Haushalte mit zusammen mindestens drei Personen können sich für einen Förderantrag zusammenschließen. In diesem Fall wird nur ein Lastenrad für diese zusammengeschlossenen Haushalte gefördert. Es gelten die Förderbedingungen wie für Wohngemeinschaften.
- Bei Vorlage des Karlsruher (Kinder-)Passes erhöht sich die jeweilige Förderung um bis zu 500 Euro.

---

## 5 Sonstige Zuschussbestimmungen

- Leasing ist nicht möglich.
- Für das Lastenrad darf keine weitere Förderung aus einem anderen Programm des Landes Baden-Württemberg, des Bundes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen werden.
- Lastenräder, die vor Ausstellung des Förderbescheides bestellt oder gekauft wurden, können nicht gefördert werden.
- Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich zum sichtbaren Anbringen eines Aktionslogos auf dem geförderten Lastenrad. Hierzu ist die Teilnahme an einem öffentlichkeitswirksamen Pressetermin mit allen Geförderten vorgesehen.
- Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich, etwa ein Jahr später an einer Mobilitätsbefragung teilzunehmen.
- Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich, das geförderte Lastenrad mindestens drei Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen. Bei Verkauf des Lastenrades vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Verkauf muss dem Stadtplanungsamt vorab gemeldet werden.
- Ein Wohnortwechsel mit Lastenrad während der drei Jahre hat keine Auswirkungen auf die Förderung.

---

## 6 Antragstellung und Verfahren

- Besorgen Sie sich beim Radhandel oder Hersteller Ihrer Wahl ein Angebot über das gewünschte und der Förderrichtlinie entsprechende Modell (inklusive Angabe der Modellbezeichnung).
- Wohngemeinschaften und zusammengeschlossene Haushalte mit gleicher Adresse drucken das separate Formular „Wohngemeinschaft“ ([www.karlsruhe.de/radverkehr](http://www.karlsruhe.de/radverkehr)) aus und unterschreiben dies.
- Füllen Sie den Förderantrag unter [www.karlsruhe.de/radverkehr](http://www.karlsruhe.de/radverkehr) aus und laden Sie diesen zusammen mit den Anlagen „Angebot Radhandel“ und gegebenenfalls „Karlsruher Pass“ und/oder „Wohngemeinschaft“ hoch.
- Die Beantragung einer Meldebescheinigung ist nicht nötig. Mit der Antragsstellung gestatten Sie dem Stadtplanungsamt die direkte Bestätigungsabfrage beim Ordnungs- und Bürgeramt zum angegebenen Hauptwohnsitz und Kind unter 18 Jahren. Bei Wohngemeinschaften und zusammengeschlossenen Haushalten erfolgt die Abfrage zur Bestätigung des Hauptwohnsitzes der drei genannten Personen.
- Sie erhalten mit dem Formular umgehend eine automatische Einreichungsbestätigung auf der letzten Seite.
- Eine Antragstellung ist frühestens vom 11. auf den 12. Januar 2025 um Mitternacht möglich.
- Die Antragstellung muss spätestens bis 28. Februar 2025 erfolgen.
- Die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Antrageingänge.
- Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.
- Die Stadt Karlsruhe prüft die Anträge und sendet Ihnen bei positivem Ergebnis einen Förderbescheid mit Verwendungsnachweis zu, solange das vorhandene Budget noch nicht ausgeschöpft ist. Abgelehnte Anträge werden negativ beschieden. Es wird eine Warteliste geführt.
- Das Lastenrad muss bis spätestens 31. März 2025 bestellt werden.
- Der Förderbescheid ist bis zum 31. Juli 2025 gültig. Bis spätestens 31. Juli 2025 müssen die vollständigen Abrechnungsunterlagen beim Stadtplanungsamt eingegangen sein.
- Am 1. August 2025 verfällt der Förderbescheid. Sollten Lieferverzögerungen auftreten, ist dies dem Stadtplanungsamt vor dem 1. August 2025 zu melden.
- Nach dem Kauf des Lastenrades reichen Sie, zusammen mit dem Verwendungsnachweis, die Rechnung über das Lastenrad und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug, Barzahlung wird nicht akzeptiert; auch Kontoauszug der gegebenenfalls geleisteten Anzahlung) per E-Mail beim Stadtplanungsamt ein.
- Falschangaben oder ein vorzeitiger Weiterverkauf des Lastenrades ohne Meldung an das Stadtplanungsamt werden als Subventionsbetrug geahndet.
- Wir empfehlen vor dem Kauf eine Beratung im Fachhandel.
- Für Fragen erreichen Sie uns unter [lastenrad@stpla.karlsruhe.de](mailto:lastenrad@stpla.karlsruhe.de)